

Hygienekonzept FC Weisenbach

Trainings- und Spielbetrieb Amateurfußball

Vereins-Informationen

Verein	Freizeitclub Weisenbach 1975 e.V. Abt. Fußball
Ansprechpartner*in für Hygienekonzept	Susanne Dörrer
Mail	sudoerrer@t-online.de
Kontaktnummer	015736450076
Adresse Sportstätte	76599 Weisenbach, Gaisbachstraße 59

Weisenbach, 26.08.2021, Susanne Dörrer
Ort, Datum, Unterschrift

Vorbemerkung

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an die neue Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die mit dem 16.08.2021 in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus ist die Corona-Verordnung Sport in der Fassung vom 21.08.2021 maßgebend. Diese Verordnungen legen die Regeln für die Ausübung von Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball fest.

In allen Fällen sind zwingend die jeweiligen Regelungen der lokalen Behörden (Landkreise, Gemeinden) zu beachten.

Grundsätze

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie müssen sich der Sport und damit jeder Verein streng halten.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, wird im Konzept unter Punkt 7 eine abgestufte Übersicht zu Hygienemaßnahmen gegeben. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen der Sportstätte.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
Typische Symptome sind:
 - Atemnot, auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen:
 - die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen
 - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen
 - die weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis im Sinne des § 5 vorlegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner*in für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetrieb ist Susanne Dörner.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins FC Weisenbach und der Sportstätte Sportplatz am Sennel mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportstätte muss ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, bieten.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

4. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
 - Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Das Sportgelände wird von den Mannschaften bei Spielbetrieb (d.h. wenn Zuschauer anwesend sind) ausschließlich über den Zugang des unteren Eingangstores betreten.
- Hierbei ist zu beachten, dass die beiden Mannschaften nicht zeitgleich von der Kabine zum Sportgelände laufen.
- Die Heimmannschaft nutzt die Ersatzbank im vorderen Bereich des Sportgeländes und wird auch an dieser Ecke einlaufen. Die Gastmannschaft nutzt die Ersatzbank im hinteren Bereich und wird an der Ecke bei den Garagen einlaufen.
- Die Treppenbereiche hoch zum Zuschauerbereich werden abgesperrt, d.h. es dürfen keine Spieler oder Betreuer diesen Bereich während des gesamten Spiels betreten, das gleiche gilt für die Zuschauer im umgekehrten Fall.
- Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.



Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept: Gemeindeverwaltung Weisenbach
Herr Walter Wörner
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Die Heimmannschaft nutzt den Eingang zur Sporthalle an der Bergseite, die Gastmannschaft nutzt den Eingang zur Talseite. Entsprechende Schilder sind jeweils an den Eingangstüren angebracht.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Personen je Umkleidekabine:
 - U1, U3, U4 jeweils 9 Personen zeitgleich
 - U2 6 Personen zeitgleich.
- Schiedsrichter*innen nutzen die Umkleidekabine im unteren Bereich der Sporthalle. Der Zutritt erfolgt über die U3, wobei hierbei der Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung, d.h. pro Duschbereich nur 2 Personen gleichzeitig.
- In den Kabinen/Duschräumen stehen Desinfektionsflaschen bereit. Jeder hat nach Nutzung der Duschen diese zu desinfizieren. Ebenfalls sind die Bänke in den Kabinen nach Benutzung zu desinfizieren.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.



Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- **Derzeit gilt für den Publikumsbereich die Regelung mit „3G“ der Gemeinde Weisenbach ohne einer der drei Nachweise ist kein Zutritt möglich.**
- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet den Bereich der Sportstätte.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über den Eingang gegenüber dem Parkplatz der Sporthalle. Ein- und Ausgang ist gekennzeichnet und muss beachtet werden. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.
- Erfassung der Kontaktdaten der Zuschauer: Jeder Zuschauer muss vor Eintritt ein Blatt mit den Kontaktdaten ausfüllen dieses wird in eine dort bereitgestellte Box geworfen. Zusätzlich steht zur digitalen Erfassung der Kontaktdaten ein QR-Code für die „Luca-App“ zur Verfügung.
- Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion vor Betreten Publikumsbereichs steht am Eingang bereit.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Abstandsmarkierungen auf Zuschauer*innenplätzen
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.
- Der Zu- und Abgang für den Verkaufskiosk ist getrennt und entsprechend gekennzeichnet. Zuschauer sind im Bereich vor dem Kiosk nicht erlaubt.
- Die Zuschauer dürfen ausschließlich die Toilettenanlagen oben im Häusl nutzen. Diese sind nur mit Mund-Nasen-Schutz und zeitgleich für 2 Personen zu betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind angebracht. Auch hier steht Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion bereit.



5. Spielbetrieb

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (Aufwärmen, Betreten des Spielfeldes in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.
- Das Ausfüllen des Spielberichtes-Online vor dem Spiel wird vom jeweiligen Verantwortlichen der Heimmannschaft im Häusl ausgeführt. Gastmannschaften sowie Schiedsrichter*innen müssen dies an eigenen mobilen Geräten erledigen.
- Kontrolle durch den Schiedsrichter im Außenbereich, wenn dies nicht möglich ist, ist in einem geschlossenen Raum Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Technische Zone: Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Dieser Bereich ist entsprechend gekennzeichnet.
- In der Halbzeit verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden.

6. Trainingsbetrieb

Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Nicht-immunisierte Personen (nicht geimpft und nicht genesen) einschließlich, Trainer*innen, ist der Trainingsbesuch im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sporthalle oder im Häusl ist nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Ausgenommen hiervon ist kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt z.B. Toilettengang. Dies bedeutet, dass die Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume für nicht-immunisierte Personen ohne Testnachweis nicht erlaubt ist.
- Dies gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Schülerinnen und Schüler gelten ab sofort grundsätzlich als getestete Personen, auch in den Ferien. Dies ist durch entsprechende Ausweisdokumente (Schülerschein, Schüler-Bahn-Card) oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft zu machen.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Die Trainer*innen dokumentieren die Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit.

In der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn eigenes Training geplant ist.
- Zuschauende Begleitpersonen sind derzeit nicht gestattet.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sichergestellt.
- Alle Trainer sind selbst dafür zuständig, dass das benutzte Trainingsmaterial gereinigt, desinfiziert und ordentlich weggeräumt wird.

Datenverarbeitung – Kontaktdatenerfassung

Von allen Teilnehmer*innen werden:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert.
- Die jeweiligen Übungsleiter / Trainer sind entsprechend verantwortlich, die Testnachweise bzw. die Geltung als Geimpft / Genesen / Getestet zum jeweiligen Training zu überprüfen und dies entsprechend zu dokumentieren.
- Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme am Training auszuschließen.

Hinweise zu Testnachweisen

Gültig sind folgende Test-Bescheinigungen:

- von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
- von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
- über eine vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten Person durchgeführte Laien-Selbsttestung

Nachweise müssen nur eingesehen und nicht aufbewahrt werden.